



Richtlinien für die Plakatierung im Bereich des Marktes Konnersreuth

1. Die Plakate dürfen mit Plakatständer an geeigneten Standorten angebracht werden, an denen sie keine Behinderung für den Fußgänger und den öffentlichen Fahrverkehr darstellen. Für Fußgänger muss eine ausreichende Gehwegbreite von 2 m gewährleistet sein, d.h. Fußgänger dürfen nicht gezwungen werden auf die Fahrbahn auszuweichen.
2. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Ansprüchen, insbesondere der Windlast genügen.
3. Plakate dürfen nicht
 - größer sein als bis Format DIN A 1
 - größer sein als max. 0,5 qm an Laternenmasten
 - reflektieren
 - die Begrüßungstafeln an den Ortseingängen verdecken
4. Die Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
5. Die Plakate sind innerhalb von 3 Werktagen nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.
6. Sollten die Plakate Anlass zur Beanstandung geben, werden diese kostenpflichtig entfernt.
7. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind unverzüglich in Stand zu setzen oder zu entfernen.
8. Es sind je Veranstaltung für auswärtige Vereine und Organisationen max. 5 Plakate und für einheimische Vereine und Organisationen max. 10 Plakate zugelassen.
9. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Werbeträger entstehen, haftet der Antragsteller und stellt den Markt Konnersreuth von Forderungen Dritter frei.